

Der Oberbürgermeister
Amt: Ordnungs- und Umweltamt
AZ: II/36 20 91
Beschlusskontrolle: 31.01.2019

Beschlussvorlage- Nr. 851/18 öffentlich

Betreff: 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Bernburg (Saale)

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Haushalts- und Finanzausschuss	18.09.2018	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung Stadtrat	25.10.2018	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen: Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen
Haushaltsmittel

- Ja in Höhe von _____EUR stehen im Haushaltsplan 2018
- im Produkt ... auf dem Konto ... zur Verfügung
- Nein nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 32, 30

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Dr. Köster

Amt: 32

mitgezeichnet: Frau Ost

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bernburg (Saale) enthält eine ähnliche Formulierung, wie sie vom Verwaltungsgericht Magdeburg im Mai 2018 in einem Gerichtsbescheid gegen eine andere Gemeinde in Sachsen-Anhalt als nicht hinreichend bestimmt bemängelt wurde. Die Straßenreinigungsgebührensatzung ist deshalb entsprechend zu ändern.

Begründung:

Mit Gerichtsbescheid (2 A 150/ 16 MD) vom 02.05.2018 hat das Verwaltungsgericht Magdeburg die Straßenreinigungsgebührensatzung einer anderen Gemeinde in Sachsen-Anhalt hinsichtlich der nicht ausreichenden Bestimmtheit des Gebührenpflichtigen bemängelt. In der dort strittigen Fassung der Straßenreinigungsgebührensatzung war zur Gebührenschuldnerschaft ausgeführt: „Gebührenpflichtige sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke...“.

Diese alternative Bestimmung der Gebührenschuldner hat das VG Magdeburg u.a. mit der im Folgenden zitierten Begründung als nicht hinreichend bestimmt und damit unzulässig bezeichnet:

„Wegen der mit Blick auf die in § 5 Abs. 5 KAG LSA bzw. § 50 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 StrG LSA normierten verschiedenen Möglichkeiten der Schuldnerbestimmung bedarf es im Interesse der Rechtssicherheit und damit zum Schutz der Rechtssphäre des Bürgers einer eindeutigen Bestimmung des Gebührenpflichtigen in der Satzung. Aus dieser muss sich ergeben, ob anstelle oder neben den tatsächlichen Benutzern auch die Grundstückseigentümer sowie andere dinglich Berechtigte (gesamtschuldnerisch oder etwa nur nachrangig) zu Gebührenschuldern bestimmt sind.“

Da die zurzeit gültige Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bernburg (Saale) in § 2 Abs. 1 auch die Formulierung „Gebührenpflichtige sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke, die von den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen erschlossen sind.“ enthält, ist der Satzungstext so zu ändern, dass der Gebührenpflichtige eindeutig bestimmt ist. Die Eindeutigkeit wird durch ersatzloses Streichen von „oder Besitzern“ erreicht.

Beschlussvorschlag:

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Bernburg (Saale) gemäß Anlage 1 zu beschließen.

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Bernburg (Saale) gemäß Anlage 1.

Anlagen:

Anlage 1:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Bernburg (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung)